

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn,
Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 1 hat § 1 Abs. 3 Z. 7 zu
lauten:

7. selbständige Ambulatorien (Röntgen-
institute, Zahnambulatorien und ähnliche Ein-
richtungen), das sind organisatorisch selbst-
ständige Einrichtungen, die der ärztlichen
Untersuchung oder Behandlung nicht bett-

längeriger Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen. Der Verwendungszweck eines selbständigen Ambulatoriums erfährt dann keine Änderung, wenn dieses Ambulatorium über eine 10 nicht übersteigende Zahl von Betten verfügt, die für eine kurzfristige Unterbringung zur Durchführung ambulanter diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen tagsüber in der Zeit von 7 bis 19 Uhr unentbehrlich ist.